

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris und dem Mitglied Dr. Susanne Lackner gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Z 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

- Über Anzeige der **Weststeirischen Kabel TV GmbH** (FN 126205 x beim Landesgericht für ZRS Graz), Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, und zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 02.10.2013, KOA 4.220/13-002, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) umfasst, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, festgestellt, dass mit der Aufnahme des von der FOLX TV d.o.o. veranstalteten Programms „FOLX TV“ in das Programmbouquet den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Fernsehprogramme umfasst:
  - „Kanal3“ der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH
  - „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG
  - „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH
  - „FOLX TV“ der FOLX TV d.o.o.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 12.05.2014, bei der KommAustria am 14.05.2014 eingelangt, zeigte die Weststeirische Kabel TV GmbH eine beabsichtigte Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, genehmigten Programmbouquets an.

### **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Weststeirische Kabel TV GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, welcher den Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, bestätigte, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren, welche die Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz umfasst („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“). Mit Bescheid der KommAustria vom 18.09.2013, KOA 4.220/13-001, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 02.10.2013, KOA 4.220/13-002, wurde das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, genehmigte Programmbouquet der Multiplex-Betreiberin dahingehend geändert, dass dieses nunmehr die Fernsehprogramme „Kanal3“ der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH, „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG und „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH umfasst.

Es stehen insgesamt 14,93 MBit/s Datenrate zur Verfügung. Diese Datenrate ermöglicht die Verbreitung von bis zu vier Programmen in der erforderlichen Qualität.

Aufgrund der auf der Homepage der Weststeirische Kabel TV GmbH veröffentlichten Ausschreibung der freien Programmplätze hat sich die FOLX TV d.o.o. (Firmenkennziffer 6313302000) für die Verbreitung ihres Programms „FOLX TV“ über die Multiplex-Plattform der Weststeirische Kabel TV GmbH beworben. Die Interessensbekundung der FOLX TV d.o.o. wurde auf der Website der Multiplex-Betreiberin öffentlich bekannt gemacht und mit dem Hinweis verbunden, dass weitere Interessenten binnen einer zweiwöchigen Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben. Eine weitere Bewerbung langte bei der Weststeirischen Kabel TV GmbH nicht ein.

Die FOLX TV d.o.o. verfügt aufgrund des Bescheides der Agentur für Post und Telekommunikation der Republik Slowenien (APEK) vom 24.07.2013, Zahl 38161-37/2013/5, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehens „FOLX TV“. Gemäß diesem Bescheid verbreitet die FOLX TV d.o.o. ein 24 Stunden Spartenprogramm mit einem Schwerpunkt auf slowenischer Volksmusik. Durch die Berücksichtigung von „Oberkrainer Musik“ sollen insbesondere die Zuseher im deutschen Sprachraum (unter anderem Österreich, Deutschland und die Schweiz) angesprochen werden. Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt im Wochendurchschnitt ca. 20 %. Es handelt sich um ein

Unterhaltungs-, Musik-, Kultur- und Dokumentationsprogramm, wobei Musikvideos den Hauptteil des Programms ausmachen.

Am 07.05.2014 wurde zwischen der FOLX TV d.o.o. und der Weststeirischen Kabel TV GmbH eine Vereinbarung über die Verbreitung des Programms „FOLX TV“ der FOLX TV d.o.o. über die terrestrische Multiplex-Plattform der Weststeirischen Kabel TV GmbH abgeschlossen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem glaubwürdigen Parteivorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria sowie des BKS.

Die Feststellungen zur Datenrate und den darauf basierenden Verbreitungskapazitäten ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001.

Die Feststellungen zur Ausschreibung freier Kapazitäten auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ durch die Weststeirische Kabel TV GmbH und die Bewerbung der FOLX TV d.o.o. ergeben sich aus dem Vorbringen der Einschreiterin sowie der Einsicht in die Website <http://www.wktv.at> durch die KommAustria (Erstellung von Screenshots am 28.04.2014 und 19.05.2014).

Die Feststellungen zur bestehenden slowenischen Satellitenzulassung der FOLX TV d.o.o. und deren Inhalt ergeben sich aus dem von der Weststeirischen Kabel TV GmbH im Original und einer beglaubigten Übersetzung vorgelegten Zulassungsbescheid der APEK vom 24.07.2013.

Die Feststellung zur Vereinbarung zwischen der Weststeirischen Kabel TV GmbH und der FOLX TV d.o.o. ergeben sich aus der von der Weststeirischen Kabel TV GmbH vorgelegten Vereinbarung vom 07.05.2014.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„§ 24. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der ‚Digitalen Plattform Austria‘ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ...“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, mit welchem der Weststeirischen Kabel TV GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.1.: „Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers die Programme „WKK Lokal TV“ der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH und „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG.“

Spruchpunkt 4.3.3.: „Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“

Spruchpunkt 4.3.4.: „Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.“

Die Auflage Spruchpunkt 4.3.1. wurde mit Bescheid der KommAustria vom 18.09.2013, KOA 4.220/13-001, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 02.10.2013, KOA 4.220/13-002, dahingehend geändert, dass dieses nunmehr die Fernsehprogramme „Kanal3“ der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH, „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG und „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH umfasst.

Hinsichtlich der Auflage Spruchpunkt 4.3.4. ist festzuhalten, dass das AMD-G mit der Novellierung von § 25 Abs. 6 leg.cit. (BGBl. I Nr. 50/2010) nunmehr anstelle der Genehmigung eine Feststellung vorsieht und der Auflage in dieser Hinsicht derogiert wird.

Im vorliegenden Fall soll das bisher nur drei Programme umfassende Programmbouquet der Weststeirischen Kabel TV GmbH nunmehr um ein Fernsehprogramm ergänzt werden, das einen Schwerpunkt auf slowenischer Volksmusik hat, wobei insbesondere durch die Berücksichtigung von „Oberkrainer Musik“ auf den deutschen Sprachraum (unter anderem auch Österreich) abgezielt wird. Das Programm „FOLX TV“ ist damit geeignet, das bereits bestehende Programmangebot zu erweitern.

Mit der Aufnahme neuer Rundfunkveranstalter wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere kann mit dem von der FOLX TV d.o.o. veranstalteten Programm ein insgesamt meinungsvielfältigeres Angebot auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ zur Verfügung gestellt werden.

Den Sachverhaltsfeststellungen zufolge steht Datenrate für ein weiteres Programm zur Verfügung. Das Bestehen freier Kapazitäten wurde von der Weststeirischen Kabel TV GmbH auch potenziellen Interessenten zur Kenntnis gebracht. Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte bei der Weststeirischen Kabel TV GmbH nicht ein.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Weststeirischen Kabel TV GmbH und der FOLX TV d.o.o. abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund war die angezeigte Änderung des Programmbouquets der Weststeirischen Kabel TV GmbH zu genehmigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 28. Mai 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Weststeirische Kabel TV GmbH, z.Hd. Herrn Franz Scherz, Puchbachstraße 41, 8582 Rosental, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

1. Abteilung RFFM im Hause